

Reglement über Absenzen, Dispensationen und Urlaub von Schülerinnen und Schülern

Grundsätzliches

Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass versäumte Unterrichtsinhalte aufgearbeitet werden. Die Lehrperson entscheidet über den Umfang, Inhalt und Zeitpunkt der nachzuarbeitenden Lerninhalte.

Rechtliches

Die Bestimmungen basieren auf dem § 38 des Schulgesetzes und den § 13 – 16 der Verordnung über die Volksschule.

Kurzabsenzen	
Bewilligungskompetenz	Lehrperson, in der Regel die Klassenlehrperson
Erklärung Kurzabsenz	
<p>Als Kurzabsenz gilt eine versäumte Unterrichtsstunde, eines Teils davon oder ein oder mehrere Schulhalbtage:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Krankheit, Unfall oder Lausbefall des Schülers oder der Schülerin<ul style="list-style-type: none">- Die Lehrperson ist rechtzeitig, spätestens jedoch bei Schulbeginn über die Absenz zu informieren.- Die Schule kann ein Arzzeugnis verlangen.b) Arzt- oder Zahnarztbesuche, die nicht in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden könnenc) Besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler bis zu einem Tag pro Ereignis (Hochzeit, Taufe, Jubiläum, Todesfall).d) Hohe religiöse Feiertage oder entsprechende Anlässe bis zu einem Tag pro Ereignis.e) Auflösung des Familienhaushaltes, sofern das Kind nicht in begründeter Weise bei Verwandten bzw. Bekannten untergebracht werden kannf) Aktives Engagement bis zu einem Tag pro Schuljahr (z. B. Anlass im Rahmen einer Begabtenförderung wie Wettkampf von Leistungssportlern, Tanz- oder Musikaufführungen).g) Freier Schulhalbtage pro Quartal gemäss §38, Abs. 1 des Schulgesetzes<ul style="list-style-type: none">- Die vier freien Schulhalbtage dürfen nach Belieben zusammen bezogen werden.- Das Gesuch ist mindestens zwei Schultage im Voraus einzureichen.- Eine Begründung ist nicht erforderlich.- Kein Anspruch auf den freien Schulhalbtage besteht an Schulanlässen oder an Prüfungstagen.	

h) Sportdispens

- Die Befreiung vom Sportunterricht infolge von Unfall oder Krankheit wird oft „Sportdispens“ genannt. Grundsätzlich handelt es sich hierbei nicht um eine Dispensation, sondern um eine Krankschreibung durch den Arzt mittels Arztzeugnis.
- Wenn ein Arztzeugnis vorliegt, kann die Schülerin oder der Schüler vom Sportunterricht für die entsprechende Dauer dispensiert werden.
- Die Eltern informieren die Lehrperson über den Grad der eingeschränkten Sportfähigkeit (Erkältung, Verletzung usw.).
- Die Lehrperson entscheidet im eigenen Ermessen, ob die Schülerin oder der Schüler am Sportunterricht seinen Möglichkeiten entsprechend teilnehmen kann.

Bestimmungen

- Jede Absenz muss schriftlich per KLAPP der Lehrperson gemeldet werden.
- Die Eltern haben das Fehlen ihres Kindes in jedem Fall zu begründen.
- Arzt- oder Zahnarztbesuche sowie einmalige Besuche bei anderen Fachpersonen oder Fachstellen sollen in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden.
- Alle Absenzen werden im Lehreroffice eingetragen.

Dispensationen

Bewilligungskompetenz Schulleitung

Erklärung Dispensation

Dispensationen von einzelnen Unterrichtsfächern, zum Beispiel aufgrund einer Begabtenförderung (Teilnahme an Begabtenförderprogrammen, Leistungssportlerinnen und Leistungssportler, Tänzerinnen und Tänzer, Musikerinnen und Musiker) oder dem regelmässigen Besuch von Therapiestunden während der Unterrichtszeit müssen ab der dritten Lektion in jedem Fall der Schulleitung unterbreitet werden.

Bestimmungen

- Schriftliches Gesuch mit Formular "Dispensationsgesuch" an die Schulleitung.
- Das Gesuch muss 10 Tage im Voraus der Schulleitung vorliegen.
- Die Dispensation von Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern dauert längstens ein Schuljahr.
- Rechtzeitig vor Schuljahresende ist eine Neubeurteilung der Dispensationsangelegenheit notwendig. Dabei sind die Konsequenzen für die künftige schulische und für die spätere berufliche Laufbahn zu berücksichtigen.

Urlaubsgesuche bis und mit 10 Tagen	
Bewilligungskompetenz	Schulleitung
Erklärung Urlaubsgesuch	
<p>Als Urlaub gilt eine geplante zusammenhängende Abwesenheit, welche nicht aufgrund von Krankheit oder Unfall entstanden ist (z.B. verlängerte Ferien, Auslandsaufenthalt).</p> <p>Pro Schulstufe (Kindergarten, Unterstufe, Mittelstufe) werden Urlaubsgesuche bis insgesamt 10 Schultagen in der Regel bewilligt, sofern die schulische Entwicklung nicht gefährdet ist.</p> <p>Wichtige Gründe für die Bewilligung längerfristiger Urlaubsgesuche sind gemäss §13 der Verordnung über die Volksschule:</p> <ol style="list-style-type: none">besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler.hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe.Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen.	
Bestimmungen	
<ul style="list-style-type: none">Schriftliches Gesuch mit Formular "Urlaubsgesuch" an die Schulleitung.Das Gesuch muss 14 Tage im Voraus der Schulleitung vorliegen.Die Schulhalbtage nach §38 werden immer dazugerechnet.Übrige Kurzabsenzen (siehe oben) werden nicht dazugerechnet.	

Urlaubsgesuche ab 10 Tagen	
Bewilligungskompetenz	Schulleitung
Bestimmungen	
<ul style="list-style-type: none">Schriftliches Gesuch mit Formular "Urlaubsgesuch" an die Schulleitung.Das Gesuch muss 30 Tage im Voraus der Schulleitung vorliegen.Die Schulhalbtage nach §38 werden immer dazugerechnet.Übrige Kurzabsenzen (siehe oben) werden nicht dazugerechnet.Es werden während der Primarschulzeit maximal zwei längere Urlaubsgesuche geprüft.Bei Urlauben von mehr als 30 Tagen müssen die gesetzlichen Voraussetzungen der privaten Schulung vollumfänglich erfüllt werden (§ 13 Abs. 4 Verordnung über die Volksschule; § 58 Abs. 3 Schulgesetz sowie § 34 Verordnung über die Volksschule):<ul style="list-style-type: none">Die unterrichtende Person oder Institution verfügt über ausreichende Fähigkeiten.Der Unterricht ist regelmässig zu erteilen.Es wird eine Vereinbarung zur Aufarbeitung des verpassten Lernstoffes zwischen Eltern und Schule erstellt.	

Änderungsnachweis

Version	Änderungen	Datum
0	Reglement neu erstellt	Januar 2017
1	Redaktionelle Änderung Rechenbeispiel Ergänzungen für längere Urlaubsgesuche S.3	Mai 2019
2	Vollständige Überarbeitung	27. Januar 2020
3	Anpassung infolge neuer Führungsstrukturen	November 2022